Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 32. Oels, den 14. August 1891. 29. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 273. Breslau, den 26. Juli 1891.

Nach Ziffer 20 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften A des Bundesraths zu dem Gesetz vom 29. Mai 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzbl. 1885, S. 179) hat diejenige Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunktes, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Diese Bestimmung, deren genaue Befolgung für die Steuerverwaltung von höchstem Interesse ist, weil hierdurch allein die Handhabe zu einer wirksamen Controle für die richtige Versteuerung der zur Ausgabe genehmigten Spielausweise gegeben ist, hat seitens der betheiligten Behörden noch immer nicht die genügende Beachtung gefunden.

Nach Anzeige des Hauptsteueramts II. hierselbst der zur Erhebung der Abgabe für Loose in Schlesien zuständigen Steuerbehörde, sind im verflossenen Vierteljahr auch von einigen Polizei-Verwaltungen des diesseitigen Regierungsbezirks Ausspielungen, bei welchen abgabepflichtige Spielausweise zur Ausgabe gelangten, genehmigt worden, ohne daß hiervon der bezeichneten Steuerbehörde die vorgeschriebene Mittheilung erstattet worden wäre.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.
gez. von Götz.

Oels, den 7. August 1891.

Abdruck hiervon wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Beachtung der Eingangs erwähnten Bestimmung des Bundesraths mitgetheilt.

Nr. 274. Oels, den 11. August 1891.

Das Wildschaden-Gesetz betreffend.

Mit Bezug auf das in Nr. 26 der Gesetz-Sammlung abgedruckte Wildschaden-Gesetz vom 11. Juli 1891, das zum 1. Januar 1892 in Kraft tritt, mache ich die Jagdpächter und die Ortsbehörden hierdurch besonders auf den § 18 des Gesetzes aufmerksam, welcher lautet:

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere, als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pacht-Vertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pacht-Verhältniß mit Ende des laufenden Pacht-Jahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütigung der durch das Gesetz dem Verpächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

Die Gemeinde-Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie es versäumen, mit dem Jagdpächter innerhalb dreier Monate, **vom 4. August cr. ab gerechnet**, einen Nachtrags-Vertrag zu schließen, durch welchen derselbe für die Zeit bis zum Ablaufe des bestehenden Jagdpacht-Vertrages die Vergütigung der durch das Gesetz den Grundbesitzern des Jagd-Bezirks auferlegten Wildschäden auf sich nimmt, die Grund-Besitzer der Gemeinde, welche ihre Jagd verpachtet hat, für diesen Wildschaden nach Maßgabe der § 4 bis 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 aufzukommen haben.

Nach § 2 des Gesetzes sind nämlich für den durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichteten Schaden die Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagd-Bezirkes nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche ersatzpflichtig.

Wird also dem Jagdpächter durch Vertrag der Ersatz des Wildschadens **nicht** auferlegt, so ist der Schaden zunächst aus dem Jagdpacht-Gelde und des weiteren durch die Grundstücksbesitzer zu decken.

Uebernimmt der Jagdpächter die Schadenersatzpflicht nicht, so hat die verpachtende Gemeinde das Recht, den bestehenden Jagdpacht-Vertrag zu kündigen, und die Jagd nach Maßgabe der Bestimmungen des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 anderweit zu verpachten.

Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Jagdpächter zu, wenn durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 demselben größere Verpflichtungen auferlegt sind, als die bisher übernommenen.

Nr. 275. Breslau, den 12. Juli 1891.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 15. September 1886 zur Bestrafung der Schulversäumnisse.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzial-

raths für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

Der § 2 der Polizei-Verordnung zur Bestrafung der Schulversäumnisse vom 15. September 1886 wird aufgehoben.

An die Stelle desselben tritt der nachfolgende § 2: Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumniß stattfindet, mit einer Geldstrafe von 30 Pf. bis 5 M. und falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von sechs Stunden bis zu zwei Tagen bestraft.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
(gez.) von Seydewitz.

Oels, den 8. August 1891.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 276. Oels, den 7. August 1891.

Nach amtlicher Mittheilung des Königlichen Landrathsamtes zu Trebnitz ist in Nieder-Frauenwaldau am 16. v. Mts. ein tollwuthkranker Hund getödtet worden. Auf Grund des § 20 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 ordne ich hiermit an, daß auch in der Ortschaft Maliers sämmtliche Hunde auf die Dauer von drei Monaten an die Kette gelegt oder eingesperrt gehalten werden.

Nr. 277. Oels, den 11. August 1891.

In der Ortschaft Gutwohne ist in einigen Gehöften unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche zum Ausbruch gelangt.

Nr. 278. Oels, den 10. August 1891.

Von den im Juni-Heft des deutschen Handels-Archivs enthaltenen Veröffentlichungen dürften nachstehende für die Handel- und Gewerbetreibenden des hiesigen Kreises von Interesse sein:

Seite 586.	Deutsches Reich.	Zollfreie Einfuhr der von der diesjährigen Deutschen Ausstellung in London zurückgelangenden Güter.
„ 625.	Amerika.	Vereinigte Staaten. Zolltarifentscheidungen.
„ 602.	China.	Eröffnung von Tschungking für den fremden Handel.
„ 593.	Dänemark.	Zolltarif-Aenderungen.
„ 599.	Frankreich.	Verbot des Zusatzes von Schwefelsäure zum Wein. Gipsen des Weines.
„ 601.	Großbritannien.	Zolltarif-Entscheidungen.
„	„	Erhöhung gewisser Einfuhrzölle auf Mauritius.
„ 598.	Italien.	Zollbehandlung von Silber-Double-Waaren.
„ 598.	Rumänien.	Wegfall der Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr zollfreier Waaren.
„ 597.	Rußland.	Einrichtung von Waarenlagern.
„ 597.	„	Zollbesichtigung leicht verderblicher Waaren.
„ 598.	„	Zollfreie Wiedereinfuhr von Säcken.
Seite 604.	Schweiz.	Bundesgesetz, betreffend den Schweizerischen Zolltarif.
„ 632.	Rumänien.	Der Außen-Handel im Jahre 1889.

Handelsberichte.

„ 223.	Boston.	Handels-Bericht für das Jahr 1890.
„ 228.	Australien.	Die Wollproduktion und der Wollhandel im Halbjahr 1890.
„ 229.	Valonaia.	Handels-Bericht für das Jahr 1890.
„ 235.	Mosambique.	Handels-Bericht für das Jahr 1890.
„ 247.	Genf.	Handels-Bericht für das Jahr 1890.
„ 251.	Glasgow.	Handels-Bericht für das Jahr 1890.
„ 265.	Yokahama.	Der Handel Japans im Jahre 1890.
„ 267.	Madrid.	Handels-Bericht für das Jahr 1889.

Nr. 279. Oels, den 6. August 1891.

Personal-Chronik.

Vereidigt: der Königl. Lieutenant Hans v. Garczinsky-Rautenburg auf Langenhof zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Langenhof; der Wirthschafts-Inspektor Heinrich Scheibel zu Neudorf b. J. als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Neudorf b. J.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Invaliditäts- und Altersversicherung betr.

Nachstehende Bekanntmachung aus den „Amtlichen Nachrichten der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt für die Provinz Schlesien" hinsichtlich der Vorbereitung und Prüfung der Anträge auf Bewilligung der Altersrente bringe ich den Betheiligten sowie den Orts-Behörden des Kreises zur Kenntniß und Beachtung.

Die Arbeiten und Dienste müssen, wenn sie die Versicherungspflicht begründen sollen, berufsmäßig verrichtet werden, d. h. sie müssen die Zeit und Arbeitskraft des Arbeiters ꝛc. ganz oder doch größtentheils in Anspruch nehmen und ihm einen zum Leben ausreichenden Lohnertrag liefern, oder — negativ ausgedrückt — es sollen.

d. Dienstleistungen, welche nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges zum Lebensunterhalt nicht ausreichendes und zu den Versicherungsbeiträgen nicht im entsprechenden Verhältniß stehendes Entgelt verrichtet werden, eine anderweite gegen Lohn oder Gehalt nicht beschäftigte Person nicht versicherungspflichtig machen; I A. a. a. O.; auch sollen sie, wenn sie von Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, verrichtet werden, an sich die Versicherungspflicht desselben nicht begründen I A. 2 a. a. O.

Daß im Einzelfalle die Entscheidung oft sehr schwer fallen wird, ob Jemand zu einer der vier vorstehend gekennzeichneten Gruppen von nicht versicherungspflichtigen Personen gehört, soll nicht in Abrede gestellt werden. Es darf aber auch nicht verschwiegen werden, daß sowohl die

Quittungskarten-Ausgabestellen bei der Ertheilung der Quittungskarten, als die Ortsbehörden bei der Ausstellung der Bescheinigung, daß eine Person seit dem 1. Januar 1891 noch in einem versicherungspflichtigen Verhältniß steht, in vielen zweifelhaften Fällen von einer sachlichen Prüfung derselben meist gänzlich abgesehen, die Quittungskarte bezw. Bescheinigung vielmehr anstandslos ausgestellt haben.

Um hierin Wandel zu schaffen, wird den Ortsbehörden auf das Angelegentlichste empfohlen, nicht nur bei der Ausstellung der Quittungskarten von den ihnen dabei aufstoßenden Zweifeln über die Versicherungspflicht der Antragsteller dem Vorstande alsbald Mittheilung zu machen (cfr. Nr. 6 der Min.-Anw. vom 17. Oktober 1890), sondern auch bei Ertheilung der vorerwähnten Bescheinigung genau zu prüfen, ob der Antragsteller nicht etwa zu einer der vier vorgedachten Gruppen gehört und bei etwaigen Bedenken statt jener Bescheinigung eine kurze Darstellung des betreffenden Arbeitsverhältnisses unter Hervorhebung der entstandenen Bedenken zu geben.

Folgende von dem Vorstande bisher beachteten Gesichtspunkte mögen bei dieser Prüfung zum Anhalt dienen.

Zu a. Aus dem Kreise der Gewerbetreibenden sind vor allem häufig Handwerker mit Rentenanträgen an den Vorstand herangetreten.

Ob diese in Stadt und Land unter den verschiedensten wirthschaftlichen Verhältnissen wirkenden Personen als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen sind, wird bisweilen nur schwer zu entscheiden sein. In der Regel werden sie aber als selbstständige Betriebsunternehmer zu gelten haben.

Dabei ist der Umstand, ob der Handwerker zünftiger Meister ist oder nicht, ob er Gesellen und Lehrlinge beschäftigt oder sein Handwerk allein ausübt, ob er in eigener Werkstatt oder vorwiegend in den Behausungen seiner Kunden arbeitet, ob der Lohn ihm in Gestalt von Stück- oder Tagelohn gezahlt wird, für die Entscheidung der Frage von keiner oder doch nur nebensächlicher Bedeutung. Wesentlich ist vielmehr nur, ob der Handwerker im eigenen oder als Hilfsperson im fremden Betriebe thätig ist. Ein Zimmermann, welcher auf Bestellung zu den Stellenbesitzern im Dorfe geht, um Wände oder Zäune herzustellen oder auszubessern und sonstige in sein Fach schlagende Arbeiten zu verrichten, arbeitet nicht im Betriebe oder der Wirthschaft seiner Kunden, sondern betreibt sein Gewerbe für eigene Rechnung und mit eigener Verantwortlichkeit, selbst wenn er nur im Tagelohn steht. Er wird deshalb als selbstständiger Unternehmer angesehen werden müssen. Ein Gutszimmermann, welcher vertragsmäßig gegen festen Lohn die Zimmerarbeiten auf dem Gute verrichtet, dessen Handfertigkeit also lediglich der Gutsherrschaft zu statten kommt, wird dagegen ebenso als unselbstständiger Lohnarbeiter zu gelten haben, wie der bei einem Zimmermeister arbeitende Zimmergeselle. Nicht anders liegt die Sache bei den Dachdeckern, Mühlenbauern, Maurern, Ofensetzern, Schmieden, Schneidern, Schuhmachern 2c., ferner bei den Schneiderinnen, Näherinnen, Wäscherinnen 2c. Sind letztere lediglich in der Wirthschaft ihrer Kundinnen derart thätig, daß sie dieselben bei der Herstellung oder Bearbeitung ihrer Wäsche und Kleidungsstücke unterstützen — und in dieser Weise werden die von Haus zu Haus gehenden Schneiderinnen 2c. im Allgemeinen beschäftigt sein — so ist ein selbstständiger Gewerbebetrieb ebensowenig anzunehmen, als wenn sie Lohnarbeiterinnen im Gewerbebetriebe eines selbstständigen Unternehmers sind, also ihre Arbeitskraft ausschließlich diesem — sei es in oder außerhalb der Betriebsstätte — widmen. Betreiben Schneiderinnen dagegen als „Modistinnen" 2c. ihr Handwerk derart kunstmäßig, daß sie nicht mehr blos als Hilfspersonen ihrer Kundinnen in deren Wirthschaft erscheinen, so werden sie als selbstständige Gewerbetreibende zu erachten sein.

Als selbstständige Unternehmer werden nach obigem Grundsatze weiterhin Personen betrachtet werden müssen, die, wie z. B. Besenbinder, Spinnerinnen, Rohmaterialien zusammenkaufen, um sie später wieder im verarbeiteten Zustande an die Verkäufer des Rohmaterials oder andere Personen zu veräußern, oder die, wie z. B. Semmelfrauen, von Gewerbetreibenden Waaren auf eigene Rechnung entnehmen, und sie auf eigenes Risico bei ihren Kunden abzusetzen suchen.

Endlich sind als selbstständige Gewerbetreibende solche Personen zu erachten, welche gewerbsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen z. B. Dienstmänner, Lohndiener, Friseusen, Krankenpflegerinnen, Fremdenführer, Botenfrauen 2c. Auch diese Personen unterliegen aber nur so lange nicht der Versicherungspflicht, als sie sich nicht in ein festes Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber begeben haben, sondern jedem ohne Ansehung der Person ihre Dienste gegen Bezahlung leisten. Tritt z. B. eine Krankenpflegerin zu einer, oder eine Botenfrau zu mehreren bestimmten Personen in ein dauerndes ausschließliches Dienstverhältniß, so kann sie nicht mehr als freie Gewerbetreibende, sondern nur noch als unselbstständige und deshalb versicherungspflichtige Gehilfin gelten.

Zu b. „Personen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren mehr geistigen Thätigkeit beschäftigt werden und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkte wirthschaftlicher Auffassung aus dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört", unterliegen nicht der Versicherungspflicht. (Nr. IV. der Anleitung des Reichs-Versicherungs-Amts vom 31. Oktober 1890; siehe Nr. 1 der amtlichen Nachrichten). Dazu werden Gesellschaftsdamen, Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen (mit Ausnahme der nur zur mechanischen Beibringung von Handfertigkeit dienenden Lehrkräfte, Industrielehrerinnen), höhere Kultusbeamte der katholischen Kirche und der Synagogen, Vorsteher von Localbehörden (commissarische Amtsvorsteher, Bürgermeister), Magistratsbeisitzer 2c. zu rechnen sein.

Zu c. Verwandschaft bezw. Schwägerschaft schließt — abgesehen von der Ehegemeinschaft — an sich ein Arbeits- oder Dienstverhältniß im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes nicht aus.

Häusliche oder gewerbliche Hülfeleistungen von Eltern, Schwieger- und Großeltern, welche bei ihren Kindern oder Enkelkindern wohnen und von denselben, weil sie sich selbst nichts mehr verdienen können, unterhalten werden, können aber nicht ohne Weiteres als versicherungspflichtige Dienstverrichtungen angesehen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn das zum Unterhalt Erforderliche ihnen theilweise in Baar gewährt wird, und ihre Hülfeleistung (in der Kinderpflege 2c.) es ihren Ernährern ermöglicht, außer dem Hause auf Arbeit zu gehen oder sich einen Dienstboten, Gesellen 2c. zu ersparen.

Denn solche Hülfeleistungen erfolgen in der Regel nicht pflichtmäßig auf Grund eines eingegangenen

Arbeits- oder Dienstverhältnisses, sondern aus freien Stücken, aus elterlichem Interesse an der Wohlfahrt ihrer Kinder, oder aus dem Wunsche heraus, sich zum Dank für die gewährten Bezüge nach Kräften nützlich zu machen, sie sind aber im Zweifel nicht die Voraussetzung für die Gewährung jener Leistungen. Letztere würden ihnen vielmehr auch dann geboten werden, wenn sie nichts leisteten, sie sind also kein Entgeld für ihre Dienste.

Hiernach wird von den Ortsbehörden jedes ihnen vorkommende Dienstverhältniß zwischen Verwandten und Verschwägerten zuvörderst zu prüfen sein.

Ist auf diese Prüfung hin das Vorhandensein eines richtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gleichwohl anzunehmen, so kommt weiter in Frage, ob die Bezüge, welche die Arbeitgeber gewähren, über die Grenzen des freien Unterhalts hinausgehen. Dies ist nicht der Fall, wenn der baare Theil des Lohnes nur ganz gering ist (0,60 Mark bis 2 Mark für die Woche), und außerdem aus den begleitenden Umständen, z. B. aus der unregelmäßigen Zahlung desselben, hervorgeht, daß er lediglich zur nothdürftigen Befriedigung der von dem Arbeitgeber nicht durch Naturalien gedeckten Lebensbedürfnisse, z. B. zur Anschaffung von Kleidungsstücken u. s. w. bestimmt ist. Ist der geleistete Baarbetrag danach nur als unselbstständige Ergänzung des freien Unterhalts, nicht als selbständiger Baarlohn zu erachten, so muß das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses aus § 3 Absatz 2 des Gesetzes verneint werden. cfr. die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 11./12. Juni 1891, Reichsanzeiger 1891 Nr. 138.

Zu d. Die Fälle, in denen Arbeits- oder Dienstleistungen nur als vorübergehende nicht versicherungspflichtige Beschäftigung gelten sollen, sind in den Bundesrathsbestimmungen vom 27. November 1890 genau und allgemein verständlich festgelegt. Es kann deshalb hier auf jene Bestimmungen lediglich Bezug genommen werden. Erwähnt sei nur, daß dem Vorstand bisher namentlich oft Rentengesuche von Personen vorgelegen haben, auf welche die Kriterien der Nr. I. A. 1a oder b sowie 4 a. a. O. zutrafen.

So sind z. B. Stellenbesitzer, besonders aber Auszügler und Auszüglerinnen mit Ansprüchen hervorgetreten, die ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen aus ihrer Stelle bezw. ihrem Auszuge bezogen haben und nur gelegentlich, z. B. bei der Ernte als Lohnarbeiter zur Aushülfe herangezogen worden sind.

Ferner mußten vielfach Rentengesuche von niederen Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbediensteten (Amtsdienern, Gemeindeboten, Nachtwächtern, Glöcknern, Kirchendienern, Todtengräbern, Schuldienern) unberücksichtigt bleiben, weil sie sich in der Hauptsache als selbstständige Gewerbetreibende (Schneider, Schuhmacher, Gärtner u. s. w.) erwiesen, welche aus dem nebenher versehenen Amte einen kleinen, zum Lebensunterhalt nicht ausreichenden Nebenverdienst bezogen.

Endlich waren öfter Aufwarte- (Bedienungs-) Frauen mit ihren Renten-Ansprüchen zurückzuweisen, weil sie an einem Tage an mehreren Arbeitsstellen (z. B. bei mehreren unverheiratheten Lehrern) stundenweise mit häuslichen Arbeiten beschäftigt waren.

Allen diesen Personen hätte eine Quittungskarte nicht ausgestellt werden dürfen.

Schwierse, den 9. August 1891.

Der Pferdeknecht Ernst Tasche hat seit dem 4. August seinen Dienst auf dem Freigut Schwierse verlassen, sein Aufenthalt ist unbekannt. Da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß dem Tasche ein Unfall zugestoßen ist, werden hierdurch seine Kennzeichen bekannt gemacht, mit dem Ersuchen, Nachrichten an das Amt gelangen zu lassen.

Pferdeknecht Ernst Tasche aus Zessel, Kreis Oels, 57 Jahr, groß, Augen braun, Nase gewöhnlich, am Unterkiefer eine große Wunde, Haare schwarz, bekleidet mit grauer Hose und Jacke, schwarze Mütze, ohne Stiefeln.

Der Amtsvorsteher.
von der Berswordt.

Oels, den 29. Juli 1891.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Schmiedegesellen Wilhelm Pohl aus Heinrichau, Kreis Waldenburg i. Schles., welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen öffentlicher Beleidigung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Oels abzuliefern.

Beschreibung: Alter: 43 Jahr; Größe: 1,61 m; Statur: untersetzt; Haare: blond, lockig; Mundart: gewöhnlich; Bart: blond; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Nase: breit; Mund: breit; Kinn und Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Zähne: defekt; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm das Schmiedewappen blau eingestochen.

Königliches Amtsgericht.

Festenberg, den 8. August 1891.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene ledige Dienstmagd Rosina Maschlowski (Maslowski) zuletzt in Schmarse, Kreis Oels, am 30. August 1855 zu Nauke, Kreis Oels, geboren, Tochter der Carl und Helene Maschlowski'schen Eheleute, evangelisch, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das hiesige Gerichts-Gefängniß abzuliefern. — D. 36/91.

Beschreibung.

Alter: 35 Jahre; Größe: 1,58 m; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: grau; Zähne: unvollständig; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Königliches Amtsgericht.

Brake, den 28. Juli 1891.

Steckbrief.

Gegen den Heizer Karl August Hahn, geb. am 4. Dezember 1867 zu Kalkvorwerk, welcher in Nordenham vom Dampfer „Havel" entlaufen ist, ist vom Großherzoglichen Amtsgericht Butzadingen Haftbefehl erlassen. Ich ersuche um Festnahme und Nachricht.

Der Amtsanwalt.

Nebst einer Beilage.

Die wirthschaftliche Lage im Jahre 1890.

Es liegen bereits eine ganze Zahl von Urtheilen über die wirthschaftliche Lage im Jahre 1890 vor. Die Ein- und Ausfuhrstatistik hat klargestellt, daß eine außerordentliche Zunahme der Einfuhr an Rohstoffen, zugleich aber auch eine starke Zunahme der Ausfuhr an Fabrikaten stattgefunden hat; die Zunahme der Ausfuhr an letzteren betrug über 100 Millionen Mark. Eine solche Vermehrung ist ein Zeugniß für die günstige Weiterentwickelung der Industrie. Die Jahresberichte der Handelskammern bestätigen dies. Trotzdem gehen ihre Urtheile ziemlich übereinstimmend dahin, daß mit der Zunahme des Handels und Verkehrs, wie er sich in den Ein- und Ausfuhrziffern darstellt, die Ertragssteigerung und der Gewinn der Unternehmer nicht gleichen Schritt gehalten habe. Es verlohnt sich, auf die Beweise für dieses Urtheil einzugehen.

Allgemein wird die erste Hälfte des Jahres noch als günstig bezeichnet, während in der zweiten Hälfte ein Stillstand oder Rückgang eingetreten sei. Als ein Hauptwendepunkt werden die amerikanischen Zollgesetze bezeichnet. Diese haben namentlich in der Textilindustrie und in den von ihr abhängigen Industrien nachtheilige Wirkungen hervorgerufen. Das sagen die Handelskammern von Frankfurt a. O., von M. Gladbach, Düsseldorf, Dresden u. s. w. übereinstimmend aus. Als zweiter Grund aber wird von einer ganzen Reihe von Handelskammern die Ueberproduktion des Vorjahrs angegeben. Speziell die M. Gladbacher Handelskammer führt hierauf die ungünstige Entwickelung der Textilindustrie zurück: Die Spindeln seien so vermehrt worden, daß die Garnerzeugung den Bedarf der Webereien, die ihrerseits in Folge zu großer Waarenerzeugung auch nicht voll beschäftigt war, überstieg. „Einer Verschlimmerung der Lage dürfte — so sagt sie — vorläufig nur durch eine weitere Verminderung der Waarenerzeugung vorgebeugt werden.“ In Folge dieser Verhältnisse ist in den Preisen der Waaren, auch in anderen Industrien, ein Sinken eingetreten, welches selbst durch Conventionen nicht verhindert werden konnte.

Dagegen haben sich die Preise der Rohstoffe, deren die Industrie bedurfte, auf dem hohen Stand erhalten, den sie im Jahre 1889 erreicht hatten. In erster Linie galt dies namentlich von dem der Industrie unentbehrlichsten Rohstoff, von den Kohlen; mehrfach wurde die Steigerung der Kohlenpreise erst im Jahre 1890 voll fühlbar, da frühere, zu billigeren Preisen gemachte Abschlüsse im Laufe des Jahres zu Ende gingen. Nicht minder hielten sich die Roheisenpreise auf dem hohen Stand. Dazu kamen einerseits Lohnsteigerungen, andererseits Arbeitseinstellungen, die nicht nur den Gewinn wiederum schmälerten, sondern auch die Kaufkraft eines großen Theils der Consumenten schwächten.

Indem einerseits die Absatzgebiete in Amerika sich verringerten, andererseits die Produktionskosten sich erhöhten, suchte man vielfach, in dem Bestreben durch Vermehrung des Umsatzes einen entsprechenden Ausgleich für das stetige Sinken der Preise zu schaffen, die vorhandenen Betriebseinrichtungen thunlichst auszunützen und durch Verbesserungen und Ergänzungen auf den höchstmöglichen Grad der Leistungsfähigkeit zu bringen; es geschah dies auch vielfach im Interesse der eingestellten Arbeiter, damit diese dauernde Beschäftigung hatten. Die Folge dieser Verhältnisse ist eine weitere Zunahme der Erzeugung von Waaren gewesen. Wenn die Statistik eine Zunahme der Ausfuhr von Fabrikaten nachweist, so ist diese zum Theil auf die Zeit vor Erlaß der amerikanischen Zollgesetze zurückzuführen. Andererseits aber entspricht dieser Zunahme nicht der Gewinn der Unternehmungen.

Was folgt hieraus für die Zukunft? Wir denken zweierlei: Einmal ist die Eröffnung weiterer Absatzgebiete geboten, und man wird der Handelskammer von Frankfurt a. O. Recht geben, wenn sie es mit Genugthuung constatirt, daß die Regierung durch Schließung von neuen Handelsverträgen der Industrie neue und vermehrte Absatzgebiete zu schaffen bestrebt ist. Andererseits aber liegt in den angegebenen Verhältnissen eine Warnung für die Arbeiter, mit ihren Forderungen und Ausständen vorsichtiger zu sein. Die Ueberproduktion muß zu einer Einschränkung der Waarenerzeugung führen und ist nicht der geeignete Boden, auf welchem sich Mehrforderungen durchsetzen lassen, zumal die Arbeitgeber durch die ihnen auferlegten Pflichten der sozialen Gesetzgebung Ausgaben bestreiten müssen, welche die Industrien der Concurrenzstaaten bis jetzt noch nicht zu bestreiten brauchen. Die Handelskammer von M. Gladbach sagt ausdrücklich, sie suche die Ursache des Rückgangs nicht in der größeren Belastung der Industrie durch die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung. „Es ist durch dieselbe und durch den größeren Schutz unserer Arbeiter allerdings eine Vertheuerung der Fabrikation, besonders im Mitbewerb mit denjenigen Nachbarländern eingetreten, welche dieselbe Fürsorge ihren Arbeitern noch nicht zugewendet haben. Diese Belastungen werden aber mit dem vollem Bewußtsein getragen, daß die Wahrung des öffentlichen Wohles den Arbeitgebern und Arbeitnehmern diese Belastungen als unumgängliche Verpflichtung auferlegt, und daß unsere Industrie auch trotz derselben den Mitbewerb für die Dauer erfolgreich aufnehmen werde.“ Das wird sie freilich nur thun können, wenn die Arbeiter den Verhältnissen ihrerseits Rechnung tragen und, statt die Industrie durch Ausstände zu beunruhigen und concurrenzunfähig zu machen, mit Dank sich dem Genuß der Vortheile hingeben, welche ihnen die Gesetzgebung verschafft hat. Die wirthschaftliche Lage, wie sie sich im Jahre 1890 gestaltet hat, legt ihnen diese Mahnung ganz besonders an's Herz.

Georg Schlesinger,

Kempener Dampf-Säge-Mühle in Kempen (am Bahnhof),
verkauft die alten Bestände:

Kiefern-, Fichten-, Birken- u. Rothbuchen-Schnittmaterial

in allen gangbaren Stärken zu bedeutend herabgesetzten Preisen.
Ausbruchbretter 20 bis 25% unter der Taxe.

Phosphorpillen u. Giftweizen

zur Vertilgung der Feldmäuse,

Cartons à 1 Pfd. = 75 Pf., 5 Pfd. = 3,50 M., 10 Pfd. = 6 M.
Kisten à 25 Pfd. = 15 M., 50 Pfd. = 27,50 M., 100 Pfd. = 50 M.

Phosphor in Stangen,

Concentr. Phosphorlatwerge zum Vergiften der Rübenschnitzel

à Pfd. = 1 M.
empfiehlt die

Königl. privileg. Apotheke zu Oels.
F. Oswald.

NB. Für Gemeinden empfiehlt sich Bezug größerer Mengen zur Vertheilung durch die Herren Ortsvorsteher.

Diemen- oder Mietenlaken

Telegramm-Adresse: Behrens Act.-Ges., Cassel.

aus unverstocklich, wasserdicht imprägnirtem Segeltuch, sehr dauerhaft, garantirt jutefrei offeriren:

Marke	A.	B.	C.		
Mark	210.	187.	170.	à Stck	12 × 12 Meter groß.
„	146.	130.	118.	à „	10 × 10 „ „

Andere Größen kosten im Verhältniß — **Wiederverkäufern** entsprechenden Rabatt.
Jeder Auftrag wird innerhalb 24 Stunden ausgeführt.

Behrens Mechanische Weberei Einbeck Aktien-Gesellschaft
in Cassel.

Im Verlage von **A. Ludwig** in Oels erschien in neuer Auflage zum Preise von 75 Pf. und ist auch zu haben bei **Heinrich Tilgner** in Bernstadt und **Julius Malig** in Festenberg:

Neuestes schlesisches Kochbuch,

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und schmackhafte sowie auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse luxuriös besetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen Hausfrau. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage.

Den Nachtheil hat der Käufer,

der nicht auf meine Firma: **A. Hodurek, Ratibor,** achtet, denn mein giftfreies, **echtes Mortéïn** ist anerkannt das beste und sicherste Mittel zur Ausrottung aller lästigen und schädlichen Insekten als **Fliegen, Motten, Schwaben, Russen, Wanzen, Flöhe, Vogelmilben etc.** Zum Preise von 10, 20, 30, 50 Pf. (1 Mortéïn-Spritze 25 Pf.) **nur allein echt** zu haben in **Oels** bei **Fritz Vogel.**

A. Hodurek, Ratibor, Fabriken chemischer Erzeugnisse. Spec.: Mortéïn, Mortéïnspritzen, Seifenwaschpulver, Glanzstärke, Waschblau, Putzpulver, Haarpomade, Lederfett, Wichse, Tinten, Nähmaschinen-Oel, Korken. — Man verlange Preisliste.

Rechnungsformulare empfiehlt **A. Ludwig's** Hofbuchdruckerei.

Kirchliche Nachrichten.

Am 12. Sonntage nach Trinitatis
predigen in der Schloßkirche:
*) Frühpredigt 6 Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
*) Amtspredigt 9 Uhr: Herr Pfarrvikar Lesko aus Salzbrunn (Probepredigt für das Diaconat).
*) Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochenpredigt:
Donnerstag, den 20. August, früh 8½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

In der St. Salvator-Kirche:
Kinderlehre Sonnabend und Sonntag Nachmittag 1½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Sonntagsschule Sonntag Nachmittag 3 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Collekte für das Taubstummen-Institut in Breslau.

Für je 3 Mark

12 Fl. Culmbacher **(Conr. Kissling),**
15 „ Schweidnitzer Schöps,
15 „ Exportbier,
25 „ Grätzer Gesundheitsbier **(C. Bähnisch),**
25 „ Stettiner Malzbier,
25 „ Böhmisch Lagerbier,
30 „ Breslauer Weizenbier **(W. Hübner),**
30 „ Lagerbier hell und dunkel

empfiehlt
Paul Butter's
Bier-Depôt Ohlauerstraße 4.

Englische
Fleisch-Schaf-Böcke,

(Shropshire-Race), jung, zuchtfähig, sowie

englische Ferkel,

der weißen Yorkshire-Race, 8—16 Wochen alt, stellt zum Verkauf das Wirthschafts-Amt
Neu-Stradam
bei Bahnhof Stradam.

Echten Weinessig,

vorzüglich zum Einlegen von Früchten,
empfiehlt
Reinhold Guhr.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 8. August 1891.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß	25	40	25	—	24	40
„ gelb	25	30	24	80	24	20
Roggen (alter) . . .	23	20	22	80	22	40
Gerste	17	—	16	—	15	—
Hafer	17	40	17	—	16	60
Kartoffeln (75 Kilogr.)	5	20	4	70	4	20